

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen

Lt. Verteiler

Auskunft erteilt
Julius Walther
Zimmer 505
T: +49(0)421 361 15643
F: +49(0)421 496 15643

E-Mail:
vergabeservice@wah.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
023-1

Bremen, 12.06.2019

Rundschreiben Nr. 03/2019

Neufassung der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 03 Mai 2019 in Kraft getretene neugefasste *Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe* (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung – BremKernV; BremGBI. 2019, S. 237) ersetzt die bisherige Bremische Kernarbeitsnormenverordnung vom 17. Mai 2011 (BremGBI. 2011, S. 375 – 8050-f-4).

In diesem Rundschreiben werden Sie über den Anwendungsbereich (I.) die wichtigsten Regelungen der BremKernV (II.) und Hinweise zur praktischen Anwendung (III.) informiert. Die **Rundschreiben Nr. 03/2011 und Nr. 05/2011** werden damit gegenstandslos.

I. Anwendungsbereich (§ 1 BremKernV)

Die BremKernV gilt für alle öffentlichen Auftraggeber, die einen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsauftrag vergeben, soweit ein den nachfolgenden Warengruppen zuzuordnender Artikel Gegenstand des Auftrages ist. Auf zusammengesetzte Waren und Mischwaren findet die BremKernV Anwendung, wenn diese überwiegend aus einer oder mehrerer der folgenden Warengruppen und Artikel bestehen:

- **Textilwaren.** Als Beispiele nennt die BremKernV: Bekleidung, Stoffe, Wäsche, Bettwaren und Matratzen, Handtücher und Gardinen.
- **Naturstein**, soweit es sich dabei um Neuware handelt.
- **Agrarzeugnisse** und **Schnittblumen**, soweit diese überwiegend aus Ländern des Globalen Südens stammen. Als Beispiele für Agrarerzeugnisse nennt die

BremKernV: Tee, Kaffee, Kakaoprodukte, Schokolade, Rohrzucker, Früchte, Säfte, Fruchterzeugnisse, Gewürze, Öle, Nüsse und Reis. Länder des Globalen Südens (oder auch: Entwicklungsländer) sind alle diejenigen Länder, die sich auf der jeweils gültigen *DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete*, welche über das Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) abrufbar ist, befinden.

- **Spielwaren** und **Sportbälle**.
- **Holzwaren**. Dies sind nach der Begründung zur BremKernV auch holzhaltige Produkte. Insofern fallen auch holzhaltige Baustoffe und Produkte mit Holzanteilen grundsätzlich unter die BremKernV.
- **Produkte** aus dem Bereich der **Informations- und Kommunikationstechnik** (IKT). Dies sind nach der Begründung zur BremKernV Hardwareartikel wie Monitore, Notebooks, Tablets, Smartphones, PCs, Projektoren und Headsets.
- **Lederwaren** und **Gerbprodukte**.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

1. Regelungsgegenstand: Kernarbeitsnormen der ILO (§ 2 BremKernV)

Ist der Anwendungsbereich der BremKernV eröffnet, ist der Auftragnehmer zur Lieferung bzw. Verwendung von Artikeln verpflichtet, die nachweislich unter Beachtung der sog. Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt oder gewonnen wurden¹. Der Nachweis muss der Lieferung beiliegen.

2. Nachweis der Einhaltung (§ 3 BremKernV)

Der öffentliche Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, welche Gütezeichen er als Nachweis der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO akzeptiert. Grundsätzlich sind für alle vom Anwendungsbereich der BremKernV erfassten Warengruppen und Artikel (siehe oben unter I.) marktgängige Gütezeichen vorhanden, die dem Vergabeverfahren zugrunde gelegt werden können. Andere Gütezeichen sind ebenfalls zu akzeptieren, sofern vom Auftragnehmer zugleich auch ein Nachweis über die Gleichwertigkeit dieses Gütezeichens vorgelegt wird. Sofern dem Vertragspartner die Erlangung eines Gütezeichens nachweislich unmöglich sein sollte, kann er die Einhaltung der Kernarbeitsnormen auch durch einen sonstigen geeigneten Beleg nachweisen. Eine solche Unmöglichkeit kann in objektiver Hinsicht für die betreffende Ware bzw. einzelne Artikel oder in subjektiver Hinsicht für das Unternehmen des Vertragspartners vorliegen. Davon erfasst sind auch Fälle, in denen dem Vertragspartner die Erlangung eines Gütezeichens unzumutbar ist. Die Erlangung eines Gütezeichens ist häufig dann unmöglich bzw. unzumutbar, wenn die Gewinnung oder Herstellung einer Ware ausschließlich in westlichen Industrieländern stattfindet.

¹ Die Kernarbeitsnormen der ILO sind unter www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm einsehbar (zuletzt abgerufen am 12.06.2019).

Welche Nachweismöglichkeiten der Bieter nutzen will, muss er mit dem Angebot erklären. Ein nachträglicher Wechsel des Nachweises ist grundsätzlich nicht möglich. Ggf. weitere erforderliche Unterlagen muss der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers bis Zuschlagserteilung vorlegen.

3. Überprüfung, Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten (§§ 4 bis 6 BremKernV)

Der öffentliche Auftraggeber hat nach der BremKernV die Aufgabe, das Vorhandensein der versprochenen Gütezeichen sowie die weiteren vom Vertragspartner jeweils vorgelegten Unterlagen zu überprüfen und den Vertragspartner hinsichtlich der Einhaltung seiner Verpflichtungen zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen kann der öffentliche Auftraggeber dies durch Aussprechen einer Vertragsstrafe oder die Erklärung des Rücktritts sanktionieren.

III. Hinweise zur praktischen Umsetzung

1. Formblätter

Durch Verwendung des **Formblatts 249HB** (Zusätzliche Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO", siehe **Anlage 1**) und des **Formblattes 250HB** (Angaben zum Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO", siehe **Anlage 2a) bis H**) werden die Regelungen der §§ 1 bis 6 BremKernV zum Gegenstand des Vertrages gemacht. Diese Formblätter stehen den öffentlichen Auftraggebern auch im Internet unter www.fastforms.de/bremen zur Verfügung. Es ist dasjenige Formblatt 250HB auszuwählen, dem die Artikel des Auftrags, die in den Anwendungsbereich der BremKernV fallen, zuordnet werden können. Sofern mehrere Wagengruppen nach § 1 BremKernV betroffen sind, kann die Verwendung mehrerer Formblätter 250 HB erforderlich sein.

Das Formblatt 250HB stellt eine Erklärung des Auftragnehmers dar, welche vom Auftraggeber vorbereitet werden muss. Der Auftragnehmer gibt an, welche Form des Nachweises er für die jeweiligen Warengruppen bzw. Artikel wählt. Dazu im Einzelnen:

- Das Formblatt 250HB enthält unter Ziffer 2.1 eine Auflistung von marktgängigen Gütezeichen für die jeweilige Warengruppe, die auf ihre Glaubhaftigkeit hin geprüft wurden. Ergänzende Informationen zu den einzelnen Gütezeichen finden sich in einer Liste, die von der Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung bei Immobilien Bremen herausgegeben und von dieser laufend aktualisiert wird (siehe **Anlage 3**).
- **Von dem öffentlichen Auftraggeber** sind bei Verwendung des Formblattes 250HB unter Ziffer 4 vor Beginn des Vergabeverfahrens **händisch** die jeweils betreffenden Artikel gemäß der Nummerierung im Leistungsverzeichnis **einzutragen**. Die unter Ziffer 4 eingetragene Zeile ist entsprechend häufig zu vervielfältigen.

- Bei der Überprüfung der Angaben des Bieters im Formblatt 250HB ist darauf zu achten, dass zu jedem unter Ziffer 4 aufgeführten Artikel eine Angabe des Bieters zu einer der zur Verfügung stehenden Nachweismöglichkeiten erfolgt.
- Soweit der Bieter angibt, zum Nachweis ein gleichwertiges Gütezeichen (Ziffer 2.2) oder einen sonstigen geeigneten Beleg (Ziffer 2.3) vorzulegen, ist darauf zu achten, dass bis zur Erteilung des Zuschlages die nach den Ziffern 2.2.3 und 2.3.3 erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und/oder Erklärungen Dritter vorliegen.

Von einer Verwendung der Formblätter 249HB und 250HB kann abgesehen werden bei Bauaufträgen, die einen Auftragswert von 5.000,00 Euro (netto) und bei Dienstleistungsaufträgen, die einen Auftragswert von 1.000,00 Euro (netto) nicht überschreiten. In diesen Fällen genügen mündliche Angaben des Vertragspartners oder Gesamtumstände, aus denen sich die Einhaltung der Kernarbeitsnormen schlüssig ergibt (z.B. Gütezeichen befindet sich auf dem zu beschaffenden Lebensmittel).

2. Berücksichtigung der Marktsituation (§ 7 BremKernV)

Bei jedem Vergabevorgang im Anwendungsbereich der BremKernV sind die jeweilige Marktsituation und das verfügbare Marktangebot maßgeblich zu berücksichtigen. Sofern nach Kenntnis und praktischer Erfahrung des Auftraggebers, ggf. nach einer Markterkundung, mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, dass bei einer Verwendung der Formblätter 249HB und 250HB Angebote eingehen werden, kann auf die Verwendung der Formblätter 249HB und 250HB verzichtet werden. Es können stattdessen individuelle Vertragsbedingungen und Nachweismöglichkeiten zugrunde gelegt werden, welche wenigstens auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Kernarbeitsnormen bei der Herstellung und Gewinnung der Ware zielen.

3. Beratungs- und Unterstützungsangebote

Antworten und Beratung erhalten Sie in Ergänzung dieses Rundschreibens von:

a. Kompetenzstelle für sozial verantwortliche Beschaffung / IB

Zuständig u.a. für die fachliche Beratung zu den Kernarbeitsnormen der ILO und für die fachliche Begleitung von Ausschreibungen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Gütezeichen und der von Bietern zusätzlich zum Nachweis vorgelegten Unterlagen und/oder Erklärungen Dritter.

Kontakt: Frau Birte Asja Detjen, birte.detjen@immobilien.bremen.de

Telefon: +49 421 361-12453

b. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen / Referat 02

Zuständig u.a. für die Formblätter 249HB und 250HB und für die Beratung zu rechtlichen Fragen hinsichtlich der Anwendung der BremKernV.

Kontakt: Julius Walther und Stephan Slopinski, vergabeservice@wah.bremen.de

Telefon: +49 421 361-15643 und -15028

c. Angebote im Internet

Über Angebote im Internet wurden Sie bereits unter **Ziffer III. des Rundschreibens 06/2016** informiert. Das Rundschreiben bleibt in seiner bisherigen Fassung vorübergehend unter

https://www.wirtschaft.bremen.de/wirtschaftsordnung/vergaberecht/zsks_hauptseite/zsks_sub1/zsks_sub1b-20622

abrufbar und wird zeitnah angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stephan Slopinski

Anlagen:

1. Formblatt 249HB (Zusätzliche Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO");
2. Formblatt 250HB (Angaben zum Nachweis der Einhaltung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen "Kernarbeitsnormen ILO"), jeweils für die Warengruppen **a.** Textilwaren, **b.** Naturstein, **c.** Agrarerzeugnisse, **d.** Schnittblumen, **e.** Spielwaren und Sportbälle, **f.** Holzwaren, **g.** Produkte aus dem Bereich Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und **h.** Lederwaren und Gerbprodukte;
3. Bremische Kernarbeitsnormenverordnung - Anerkannte Gütezeichen (Stand 06/2019).